

## Zentrale Inhalte des Gesetzesentwurfes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

### ➤ **Erleichterungen bei der Blauen Karte EU (bluecard)**

Die **Gehaltsgrenzen** werden abgesenkt: Auf 56,6 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (statt bisher 66,66 %) für alle Fachkräfte mit akademischer Ausbildung und auf 45,3 % (statt bisher 52%) für Engpassberufe.

In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies: Die reguläre Grenze liegt bei einem Bruttojahreseinkommen von EUR 49.581,69 statt bisher EUR 58.400,00 und die Grenze für Engpassberufe bei EUR 39.682,80 statt bisher EUR 45.552,00.

Die **Engpassberufe** wurden gleichzeitig ausgedehnt und umfassen nun auch Führungskräfte in den Bereichen Produktion und Herstellung von Waren, Bau und Logistik, den Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Kinderbetreuung und Gesundheitswesen.

Für **Berufsanfänger** gilt in den ersten drei Jahren nach Abschluss des Studiums unabhängig vom Engpassberuf die abgesenkte Gehaltsschwelle.

Bei **deutschen Hochschulabschlüssen** muss bei Unterschreitung der Regel Gehaltsgrenze keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mehr eingeholt werden.

Auch zu Hochschulabschlüssen **gleichwertige "tertiäre Bildungsprogramme"** berechtigen zum Erwerb einer Blauen Karte.

Für einen **Arbeitsplatzwechsel** ist nun auch in den ersten zwei Jahren keine Erlaubnis der Ausländerbehörde mehr erforderlich.

Wurden **Unterlagen zur Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen** für andere Aufenthaltstitel eingereicht, muss dies für die Blaue Karte nicht erneut erfolgen.

Der **Familiennachzug** wird erleichtert und bei gleichzeitiger Beantragung beschleunigt.

### ➤ **Beschäftigte mit bluecard eines anderen EU-Mitgliedsstaates**

Für **Geschäftsreisen** benötigen diese zukünftig für Aufenthalte von weniger als 90 Tagen in 180 Tagen **keinen Aufenthaltstitel** und keine Gestattung der Erwerbstätigkeit mehr.

Für **langfristige Aufenthalte** werden die Verfahren erleichtert, Mitarbeiter erhalten beschleunigt eine deutsche Blaue Karte.

### ➤ **Erleichterungen für Studierende**

Die **Geltungsdauer** der Aufenthaltserlaubnis wird flexibler und in der Regel länger, **Nebentätigkeiten** (bspw. als Werkstudent) können mit neuen Anrechnungsvorschriften (u. a. einem Arbeitstagekonto) flexibler gestaltet werden.

Der **Wechsel des Aufenthaltszwecks** (Schule, Ausbildung, Erwerbstätigkeit) wird einfacher.

### ➤ **Erleichterung für Teilnehmer von Qualifizierungskursen**

Die zulässige **Aufenthaltsdauer** wird auf zwei bzw. drei Jahre verlängert. Besonders in der Pflege und Medizin war die bisher zulässige Dauer bisher oft nicht ausreichend.

Der Umfang erlaubter **Nebentätigkeiten** wird auf 20 Stunden pro Woche verdoppelt. Dies gilt auch für Teilnehmer an Sprachkursen.

Umfangreichere Nebentätigkeiten im späteren Beruf erfordern **kein konkretes Arbeitsplatzangebot** mehr.

Neu eingeführt wird die **Anerkennungspartnerschaft**, mit der der Mitarbeiter bereits im Zeitraum der Anerkennung mit einer nicht reglementierten, aber gleichwertigen Tätigkeit beschäftigt werden darf, die Anerkennung kann also in Deutschland eingeleitet werden.

**Problem in der Pflege:** Helfertätigkeiten sind nicht zulässig, Fachkrafttätigkeiten aber noch nicht erlaubt.

Auch für **Personen mit Berufserfahrung** von mindestens zwei Jahren wird ein neuer Zugang geschaffen, wenn diese ein Mindestgehalt von EUR 39.000,00 brutto jährlich oder einen Tariflohn erhalten.

Auch ein **Aufenthalt zur Qualifikationsanalyse** ist zukünftig möglich. Ein Ausbildungsplatz darf zukünftig bis zum 27. Lebensjahr gesucht werden.

Der Aufenthaltszweck kann zukünftig frei geändert werden.

➤ **Fachkräfte dürfen flexibler eingesetzt werden**

Für Fachkräfte mit Berufsausbildung oder Abschluss einer Hochschule ist im Rahmen der Fachkräfteeinwanderungsregelungen **jede (nicht reglementierte) Tätigkeit gestattet**, sie müssen also nicht wie bisher im erlernten Beruf beschäftigt werden!

Das Unternehmen soll zukünftig selbst über die Eignung entscheiden.

Bei Hochschulabschlüssen aus Deutschland ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mehr erforderlich.

➤ **Gehaltsschwellen für bei Ersteinreise ältere Beschäftigte** werden mit weitreichenderen **Ausnahmen** versehen, **dies gilt auch für Kraftfahrer, Pflegehelfer und Personen aus den Westbalkanstaaten!**

➤ **Erleichterung zum Erwerb einer Niederlassungserlaubnis**

Fachkräfte müssen zukünftig nur noch **drei Jahre statt bisher vier Jahre** auf den Erwerb der Niederlassungserlaubnis warten

➤ **Erleichterung zum Erwerb einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis (Daueraufenthalt-EU)**

Auch Zeiten, die der Mitarbeitende in einem anderen EU-Staat mit einer bluecard, als akademische Fachkraft oder Studierender verbracht hat, werden ganz oder teilweise auf die **Mindestaufenthaltsdauer** von fünf Jahren **angerechnet**, wenn mindestens zwei Jahre in Deutschland mit einer Blauen Karte verbracht wurden.

➤ **Erleichterungen für die Beschäftigung von Pflegehelfern**

Eine entsprechende Ausbildung berechtigt zukünftig zur Tätigkeit im Rahmen der **Duldung und zur Arbeitsplatzsuche**.

Bei **Vermittlungsabsprachen** (Projekte der Bundesagentur für Arbeit) werden Anforderungen an Arbeitsplatzangebote und (genau) passende Ausbildung entschärft.

➤ **Neuregelung für Saisonarbeitskräfte**

Bestehende Möglichkeiten aufgrund von Projekten der Bundesagentur für Arbeit werden erweitert. Die Bundesagentur für Arbeit kann zukünftig für bestimmte Branchen (z. B. Hotels und Gaststätten, Landwirtschaft) Kontingente festlegen, in deren Rahmen Tätigkeiten bis zu sechs Monaten zulässig sind.

Allerdings müssen hier **tarifliche Arbeitsbedingungen** gewährt und **Reisekosten** anteilig übernommen werden, eine Beschäftigung als "Mini-Job" (kurzzeitige Beschäftigung) ist nicht zulässig.

Der **Arbeitgeber führt das Antragsverfahren**, bei Tätigkeitsbeginn muss die Arbeitserlaubnis vorliegen.

➤ **Neuregelung für Personen aus Westbalkanstaaten**

Das **Kontingent** wird auf 50.000 Personen je Kalenderjahr **verdoppelt**, die Regelungen gelten zukünftig **dauerhaft**.

➤ **Chancenkarte und Punktesystem**

Eine **Einreise zur Arbeitsplatzsuche** ist zukünftig für bis zu 12 Monate möglich, wenn aus mehreren Kriterien eine ausreichende Anzahl erfüllt wird. Für Kriterien wie Art der Ausbildung, Umfang der Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Aufenthalt in Deutschland werden unterschiedlich gewichtete Punkte vergeben. Ein Anerkennungspraktikant (Integrationshelfer) bringt Zusatzpunkte.

Mit der Chancenkarte sind **Teilzeitbeschäftigungen** und **Probearbeiten** möglich.

**Wichtige Verschärfungen für Unternehmen:**

➤ **Pflicht des Unternehmens zur Zahlung des an die Ausländerbehörde mitgeteilten Entgeltes**

Diesen Anspruch kann der Beschäftigte selbst geltend machen, fiktiv zu hoch angegebene Entgelte (zum Erwerb der Erlaubnis) sollen vermieden werden.

➤ **Neue Sanktion: Sperre zur Beschäftigung ausländischer Mitarbeitender**

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die ausländerrechtlichen Regelungen, aber auch bei schwerwiegender Benachteiligung oder Verstößen gegen sozialversicherungs-, steuer- oder arbeitsrechtliche Vorgaben kann dem Unternehmen für bis zu 5 Jahre die Beschäftigung ausländischer Mitarbeitender untersagt werden.